



**Verzeichnis Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W),
Ausgabe 2022-07, einschließlich Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W)**

Anhang 2 zum Erlass WS 12/5257.15/1-13 vom 15.07.2022 zu

A 1.2.10.4 Brücken

Die RE-ING bilden ein umfassendes Werk für die Planung, den Entwurf, die konstruktive Ausbildung sowie die Ausstattung von Ingenieurbauwerken. Aufgrund dessen sind auch die bisher separaten Richtlinien für das Verlegen von Leitungen an Brücken (RI-LEI-BRÜ) - siehe Bezugserlass b) - in den RE-ING im Teil 2 (Brücken), Abschnitt 1 (Planungsgrundsätze) in Nr. 6 aufgegangen.

Der Abschnitt 2-1 Nr. 6 der RE-ING in Verbindung mit Abschnitt 2-4 Nr. 6 ist daher auch bei der Erteilung von Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen, bei Zustimmungen und Mitnutzungsvereinbarungen nach Telekommunikationsgesetz und beim Abschluss von entsprechenden Nutzungsverträgen zu beachten. Gasleitungen sind grundsätzlich außerhalb des Gefahrenraumes anzuordnen. Dabei sollte im Rahmen einer Risikoabschätzung im Einzelfall geprüft werden, ob bei besonderen Risiken in Bezug auf Schiffstoßgefährdungen eine innenliegende Anordnung in Frage kommt. Die Verlegung von Gashochdruckleitungen ist nach Abschnitt 2-1 Nr. 6.2 Abs. 4 nicht zulässig.

Bei Kreuzungen von Bundeswasserstraßen mit Leitungen der Mineralölwirtschaft oder sonstigen Leitungen zum Transport von gefährlichen Gütern ist generell eine Querung mittels Düker oder Rohrbrücken vorzusehen.

Die RE-ING nehmen im Teil 1 Abschnitt 1 Bezug auf spezifische Planungs- und Verwaltungsabläufe. Die in den RE-ING enthaltenen Regelungen können daher nur sinngemäß auf die Anforderungen der VV-WSV 2107 (Entwurfsaufstellung) übertragen werden. Soweit sinnvoll, können z. B. bezüglich der brückenspezifischen Anforderungen und hinsichtlich der Bearbeitungstiefe die Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING) als Orientierung genutzt werden.

Des Weiteren verweisen die RE-ING auf die Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING). Da



Seite 2 von 2

die BEM-ING aus einem Textteil sowie aus Teilen bestehen, die auf ARS referenzieren, wird an dieser Stelle explizit auf die in der VV TB-W, Abschnitt 10.4 getroffene Regelung verwiesen: „Die im Verkehrsblatt veröffentlichten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) für das Sachgebiet 05, Brücken- und Ingenieurbau, der Abteilung Bundesfernstraßen des BMDV sind für den Brückenbau der WSV, falls im Einzelfall nichts Gegenteiliges geregelt wird, unmittelbar zu beachten.“

In Hinblick auf die Anwendung der BEM-ING bedeutet dies:

| | |
|---|---|
| Teil 1: Berechnung und Bemessung von Brückenneubauten | Für WSV gilt WLTB Abschnitt 8.4, WSV 2 bis 5 (Anwendung der Eurocodes). |
| Teil 2: Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand | Für die WSV gilt Erlass WS 12/5257.14/12 vom 01.07.2015 (Nachrechnungsrichtlinie) |

Der Teil 3 der BEM-ING ist wie folgt gegliedert:

- Abschnitt 1 Richtlinie für die Bearbeitung von Schwertransporten im Bereich des konstruktiven Ingenieurbauwes (RIBS-ING)
- Abschnitt 2 Richtlinien für die Berechnung von Brücken für Schwertransporte
- Abschnitt 3 Anforderungen für den Einsatz von Überfahrt-Hilfskonstruktionen

Gemäß BEM-ING, Teil 3 Abschnitt 2, ist bei der Berechnung von Brücken für Schwertransporte ein dreistufiges Berechnungsverfahren unter Berücksichtigung aktueller Regelwerke und Verkehrsbeanspruchungen vorgesehen. Für das in der Berechnungsstufe I vorgesehene vereinfachte Berechnungsverfahren ist bis zur einheitlichen Einführung und Anwendung von VEMAGS-Statik im Geschäftsbereich der WSV wie folgt vorzugehen: Die bislang auf Grundlage der ARS 14/1981 sowie ARS 13/2004 vorgenommenen Nachweisführungen für die Nachrechnung von Brücken für Schwerlasttransporte sind weiter auszuführen.